



Stadt Wuppertal - Ressort 106 – 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus – Johannes-Rau-Platz 1
Eingang Große Flurstraße
42275 Wuppertal

Froelich & Sporbeck
Massenbergstr. 15-17
44787 Bochum

Es informiert Sie Frau Wedekind

Telefon (0202) 563-5121
Fax (0202) 563-8049
E-Mail ingrid.wedekind@stadt.wuppertal.de
Zimmer C-438
Sprechzeiten

Zeichen 106.13
Datum 01.02.08

Vorgezogene Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz im Landschaftsschutzgebiet Scharpenacken

Ihre, im Auftrag der BLB NRW Düsseldorf gestellten, Anträge auf Befreiung gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW

- zur Anlage von Gewässern im Landschaftsschutzgebiet
 - zur Anlage eines Weges im Landschaftsschutzgebiet
 - zur Errichtung von Zaunanlagen im Landschaftsschutzgebiet
- vom 18.12.07

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Müller,

nach Prüfung der Anträge komme ich zu dem Ergebnis, dass die beantragte Anlage der Laichgewässer einschließlich eines Landhabitates für den Kammmolch und die beantragten ortsüblichen Zaunanlagen dem Artenschutz und dem Landschaftsschutzgebiet dienen und keiner Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG NRW bedürfen. Bei der Ausgestaltung und dem Bau der 3 Laichgewässer sowie der Errichtung der Zaunanlagen bitte ich jedoch um Berücksichtigung von Aspekten, die ich in einem separaten Anschreiben zusammengestellt habe.

Hinsichtlich der Errichtung eines Weges im Bereich des Landschaftsplanes Ost ergeht folgender

Befreiungsbescheid

Der BLB NRW Düsseldorf wird gem. § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, in der zur Zeit geltenden Fassung, eine Befreiung von den Verboten Ziffer 2.3 Buchstabe A Nr. 1, und 8 für Landschaftsschutzgebiete des Landschaftsplanes Ost erteilt. Die Befreiung ist gültig für die beantragte Anlage eines Weges in dem Landschaftsbereich und der im Antrag beschriebenen Ausführung.

Die Befreiung wird ungültig, wenn mit der Maßnahme nicht bis zum 31.12.2008 begonnen worden ist.

Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen und Erlaubnisse bleiben von dieser Befreiung unberührt.

Nebenbestimmungen

Die Befreiung wird unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Zum Schutz der südlich des beantragten Weges stockenden Hecke ist vor Baubeginn die konkrete Lage des Weges mit mir vor Ort abzustimmen. Hierzu ist rechtzeitig ein Termin mit mir zu vereinbaren und zu dem Termin sind geeignete Materialien zur Absteckung der Trasse vorzuhalten.
2. Die Lagerung von Erdaushub und Baumaterialien im Landschaftsschutzgebiet ist nicht gestattet. Maschinen, Bauwagen und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht im Waldbestand abgestellt werden.
3. Die Ausbaubreite ist auf maximal 3 m zu beschränken.
4. Für die Herstellung des Weges darf kein Recyclingmaterial verwendet werden. Das Mineralgemisch hat den örtlich anstehendem Gestein zu entsprechen (kein Kalksteinschotter!). Überschüssiges Bodenmaterial darf im Bereich der aufzuhebenden Wege (die zur Zeit nicht versiegelt/ gepflastert sind) bis zur Höhengleiche der angrenzenden Flächen aufgebracht werden, ansonsten ist es abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Der an den Wegeausbau angrenzende Rundwanderweg Rund um Wuppertal ist in Richtung Norden vor Baubeginn begehbar zu machen. Hierzu sind die Sturmschäden (umgestürzte Bäume auf dem Weg und Gefahrenbäume sowie Totholz) zu beseitigen.

Begründung:

Mit den beantragten Maßnahmen soll ein Ersatzhabitat für den Kammmolch geschaffen werden. Das derzeitige Habitat dieser FFH- Art wird bei Realisierung des geplanten Neubaus einer JVA in unmittelbarer Nähe zerstört werden, so dass im Vorgriff des Eingriffs ein funktionsfähiges Ersatzhabitat geschaffen werden muss. Da der geeignete Standort des Ersatzbiotopes sich im Bereich einer Wegegaabelung und angrenzender Flächen befindet, ist es zur Beruhigung des Bereiches erforderlich, die vorhandenen Wege weiträumig abzusperren und für die Naherholungssuchenden eine Ersatzwegeverbindung herzustellen. Sollte sich im Laufe der Verfahren (Regionalplanänderung, Bebauungsplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren) herausstellen, dass das Bauvorhaben nicht im Bereich des bestehenden Kammmolchhabitates realisiert wird, so stellt die Anlage des Ersatzhabitates, die Wegesperren sowie der Ersatzweg dennoch eine sinnvolle naturschutzfachliche Maßnahme dar.

Die Befreiung für die Anlage des Ersatzweges ist aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich und durch die Stilllegung von Wegeverbindungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Seit dem 01.11.07 ist als Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid nur noch die Klage zum Verwaltungsgericht Düsseldorf gegeben. Ein bei der Stadt Wuppertal eingelegter Widerspruch hat keine Auswirkung auf den Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Rechtsbehelfsfrist. Sollten Sie jedoch der Auffassung sein, dass eine kurzfristige und einfache Korrektur des Bescheides möglich und notwendig ist, können Sie schriftlich oder telefonisch mit mir in Kontakt treten. Ich werde dann mit Ihnen vereinbaren, ob und wie vorzugehen ist, um gegebenenfalls ein Klageverfahren zu vermeiden. Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Rechtsbehelfsfrist von einem Monat hierdurch nicht unterbrochen wird.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Wedekind